

Qualitätszirkel Insolvenzgerichte BW

Fortbildungsveranstaltung
zu aktuellen Fragen des Insolvenzrechts

25. Oktober 2019

Qualitätszirkel Insolvenzgerichte BW

Besuchen Sie uns auf

<http://www.insolvencycourts.org/QCG/QCGIntro.html>

Einzelermächtigungen für vorläufige Insolvenzverwalter – Reichweite und Grenzen

- ❖ Begründung von Masseverbindlichkeiten - BGH IX ZR 195/01
 - Auflistung der Vertragspartner ↔ Projektermächtigung
 - Bestätigung zur Liquiditätsvorschau
 - Alternative : starker vorläufiger Verwalter
- ❖ Masseverbindlichkeiten bei beantragter Eigenverwaltung § 270a (kein Schutzschirm) - BGH IX ZR 167/16
 - nicht kraft Gesetzes (keine Analogie zu § 55 Abs. 2 InsO)
 - nur durch gerichtliche Ermächtigung
 - bei bezahlten Steuern keine Analogie zu § 55 Abs. 4 InsO

Einzelermächtigungen für vorläufige Insolvenzverwalter – Reichweite und Grenzen

- ❖ Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters zur Einziehung von sicherungsabgetretenen Forderungen, wenn der gesicherte Gläubiger die Einziehungsermächtigung gegenüber dem Schuldner widerrufen hat - BGH IX ZR 110/17
 - entfällt nicht automatisch mit Eigen-Insolvenzantrag
 - § 21 Abs. 1 Nr. 5 InsO hilft nur bei Forderungseinzug nicht bei Veräußerung sicherungsübereigneter Warenvorräte
 - der vorläufige Insolvenzverwalter muss die eingezogenen Forderungen unterscheidbar auf einem getrennten offenen Treuhandkonto verwahren, um sie später herausgeben zu können

Strenge Prüfung der Voraussetzungen an den Eigenantrag nach § 13 Abs. 1 Satz 3 bis 7 InsO wenn das Insolvenzgutachten schon vorliegt ?

- ❖ Gläubiger- und Forderungsverzeichnis fehlt
kann der Sachverständige um Unterstützung ersucht werden ?
- ❖ Gläubiger- und Forderungsverzeichnis ist unvollständig bzw. Erklärung nach S. 7 „vollständig und richtig“ fehlt
- ❖ bei laufendem Geschäftsbetrieb fehlen die Angaben
 - zur Gläubigerstruktur
 - zu Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmerzahl

Fortsetzungsverlangen von Sozialversicherungsträgern nach § 14 Abs. 1 S. 2 InsO – endlich geklärt ? Indiz für Druckerträge ?

❖ Druckertrag:

Ein Druckertrag liegt vor, wenn es dem Gläubiger nicht auf die Herbeiführung eines Insolvenzereignisses, sondern auf die Erzielung einer einseitigen Befriedigung seiner Forderung ankommt.

❖ Schluss auf Druckertrag bei Erledigungserklärung?

❖ Ja: [LG Köln 13 T 87/16](#), LG Heilbronn Bm1 T 336/17, [LG Ulm 2 T 21/18](#)

❖ Nein: [AG Hannover 908 IN 538/18 – 7](#) , Willmer/Berner: NZI 2019, 255

Fortsetzungsverlangen von Sozialversicherungsträgern nach § 14 Abs. 1 S. 2 InsO – endlich geklärt ? Indiz für Druckerträge ?

- ❖ Sonderfall:
Abmeldung der AN mit/ohne gleichzeitiger Einstellung und
Abmeldung des Betriebs
- ❖ Grundlegend: BGH IX ZB 18/12
- ❖ Wegfall des Rechtsschutzinteresses schon bei Abmeldung der
AN aber Fortführung des Betriebs bejaht von LG Leipzig 8 T
633/18 verneint von AG Heilbronn 10 IN 647/19 (m.w.N.)

Die führungslose Schuldner-Gesellschaft, was bleibt noch an Ermittlungsansätzen ?

- ❖ Definition der Führungslosigkeit:
§ 10 Abs. 2 S. 2 InsO (Fehlen eines gesetzlichen Vertreters)
- ❖ Unerreichbarkeit des gesetzlichen Vertreters reicht nicht aus.
- ❖ Krankheit des gesetzlichen Vertreters führt nur bei Amtsunfähigkeit zur Führungslosigkeit
- ❖ Eröffnung aber nur möglich, wenn ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist BGH IX ZB 257/05. Deshalb muss vor Eröffnung ein Notgeschäftsführer oder ein Verfahrenspfleger bestellt werden (AG Heilbronn 10 IN 128/18)

Die führungslose Schuldner-Gesellschaft, was bleibt noch an Ermittlungsansätzen ?

- ❖ Ermächtigung von Gutachtern zur Einholung von Auskünften (Ermittlung ob Bedarf für Sicherungsmaßnahmen)
AG Charlottenburg 36a IN 4993/18 (ZInsO 2019, 625 mit Anm. Haarmeyer; Jacobi, Böhme, ZInsO 2019, 1357)
- ❖ Vorläufige Postsperre wenn nur Gutachter bestellt ist (str.)
- ❖ Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Einholung von Auskünften gemäß § 802I ZPO im Eröffnungsverfahren
AG Köln 75 IN 197/17
 - Kontodaten beim Bundeszentralamt für Steuern
 - Fahrzeug- und Halterdaten beim Kraftfahrtbundesamt

Sonderkonto, Treuhandkonto, Anderkonto – wie lässt sich die Rechtsprechung des BGH in der Praxis umsetzen ?

- ❖ Insolvenzkonten des (vorläufigen) Verwalters müssen als Sonderkonto geführt werden, nicht als Anderkonto

BGH IX ZR 47/18

- ❖ Definition **Sonderkonto**:

- Verfügungsmacht steht einem anderen als dem Rechtsträger zu
- Verwalter ist Ermächtigungstreuhänder
- kann auf den Namen des Schuldners oder den Namen des (vorl.) Verwalters, dann aber ausdrücklich als Partei kraft Amtes für eine bestimmte Insolvenzmasse geführt werden

Sonderkonto, Treuhandkonto, Anderkonto – wie lässt sich die Rechtsprechung des BGH in der Praxis umsetzen ?

- ❖ **Anderkonto** ist nicht zulässig, weil bei einem solchen der Verwalter Gelder der Masse in sein Vermögen überführt
- ❖ Im Eröffnungsverfahren
 - ist eine ausdrückliche Ermächtigung des vorläufigen Verwalters zur Errichtung von Sonderkonten notwendig
 - am Besten unter Hinweis auf beide BGH-Entscheidungen
 - dann kann der vorläufige Verwalter auch für Gebühren Masseverbindlichkeiten begründen
 - in jedem Verfahren Nachweis erforderlich

Sonderkonto, Treuhandkonto, Anderkonto – wie lässt sich die Rechtsprechung des BGH in der Praxis umsetzen ?

❖ Im eröffneten Verfahren

- ist der Verwalters zur Errichtung von Sonderkonten verpflichtet
- und muss dies auch in jedem Verfahren nachweisen
- wenn er dies nicht tut, muss er durch das Gericht mit Zwangsgeld dazu angehalten werden und wenn dies auch nicht hilft, muss er entlassen werden
- bei bereits anhängigen Verfahren sind die Treuhandkonten in Sonderkonten umzuwandeln und dies dem Gericht nachzuweisen (mit dem nächsten Zwischenbericht)

Sonderkonto, Treuhandkonto, Anderkonto – wie lässt sich die Rechtsprechung des BGH in der Praxis umsetzen ?

❖ Aufhebung des Verfahrens

- ist möglich mit Nachweis der Nullstellung und Auflösung der Sonderkonten
- problemlos wenn keine Nachtragsverteilung oder RSB ansteht
- Übertragung Guthaben Sonderkonto auf ein neues Treuhandkonto für die RSB-Phase wohl nicht möglich, da Verwalter vor Aufhebung noch kein Treuhänder ist
- bei beantragter RSB (oder sonstiger Nachtragsverteilung) ist die Nachtragsverteilung für Guthaben Sonderkonto wohl notwendig

sprachlos ? Kommunikation der Insolvenzgerichte

- ❖ Kommunikation der Insolvenzgerichte untereinander
- ❖ Kommunikation zwischen Insolvenzgerichten und Insolvenzverwaltern (bzw. Sachverständigen oder vorläufigen Insolvenzverwaltern)
- ❖ Kommunikation zwischen Insolvenzgerichten und Schuldnern (und deren Vertretern)
- ❖ Kommunikation zwischen Insolvenzgerichten und Gläubigerausschüssen